



ÖVE/ÖNORM E 8001-1-24

Ausgabe: 2006-01-01

Auch Normengruppe 330

Ident (IDT) mit HD 384.4.45 S1:1989

ICS 91.140.50

Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und ≈ 1500 V Teil 1-24: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen Unterspannung

Erection of electrical installations with rated voltages up to ~ 1000 V and ≈ 1500 V –
Part 1-24: Protection for safety – Protection against undervoltage

Erection des installations électriques à courant fort jusqu' à ~ 1000 V et ≈ 1500 V –
Partie 1-24: Protection pour assurer la sécurité – Protection contre les baisses de
tension

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung
ÖVE/ÖNORM E 8001-1-24 Seiten 2 bis 4

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien
Copyright © ÖVE/ON - 2006. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger
nur mit Zustimmung des ÖVE/ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1020 Wien
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: <http://www.on-norm.at>
Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für
Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, 1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: verkauf@ove.at, Internet: <http://www.ove.at>

Fach(normen)ausschuss
FA/FNA E
Elektrische
Niederspannungsanlagen

Preisgruppe 4

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	3
4 Allgemeine Anforderungen	3
Anhang A (informativ): Literaturhinweise	4

Vorbemerkung

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Die Reihe ÖVE-EN 1 wird künftig als Reihe ÖVE/ÖNORM E 8001 erscheinen. In der Übergangsfrist werden Teile der ÖVE-EN 1 und Teile von ÖVE/ÖNORM E 8001 bestehen, die gegebenenfalls gemeinsam angewendet werden müssen.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Die Abschnittnummern des HD 384.4.45 S1:1989 („Elektrische Anlagen von Gebäuden – Teil 4: Schutzmaßnahmen – Kapitel 45: Schutz gegen Unterspannung“) sind am Rand in eckige Klammern gesetzt.

Bei Erscheinen dieser Norm wird das ÖVE HD 384.4.45 S1:1990-09 in der Fassung der Anerkennungsnotiz zurück gezogen.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖVE/ÖNORM gilt für Schutzmaßnahmen gegen Unterspannung in elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000\text{ V}$ und $\approx 1500\text{ V}$.

Die Anforderungen des Teiles 1-24 ergänzen, ändern oder ersetzen die allgemeinen Anforderungen von ÖVE/ÖNORM E 8001 (alle Teile) bzw. ÖVE-EN 1 (alle Teile).

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖVE-EN 1 (alle Teile)	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000\text{ V}$ und $\approx 1500\text{ V}$
ÖVE/ÖNORM E 8001 (alle Teile)	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000\text{ V}$ und $\approx 1500\text{ V}$

3 Begriffe

3.1 Unterspannung

Unterspannung im Sinne dieser Bestimmungen sind Spannungseinbrüche oder Spannungsausfälle in einem für die Personen- oder Sachgefährdung relevanten Ausmaß

3.2 Im Übrigen gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.

4 Allgemeine Anforderungen

[451] [451.1]

4.1 Wenn Unterspannung zu Gefahren für Personen oder Sachen führen kann, müssen geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Solche Maßnahmen müssen auch getroffen werden, wenn durch die Unterspannung Teile der elektrischen Anlage oder einzelne Betriebsmittel beschädigt werden können.

Unterspannungs-Schutzeinrichtungen werden nicht gefordert, wenn das Risiko einer Beschädigung der elektrischen Anlage oder einzelner Betriebsmittel als tragbar angesehen werden kann, vorausgesetzt, hieraus entstehen keine Gefahren für Personen.

[451.2]

4.2 Es dürfen zeitverzögerte Unterspannungs-Schutzeinrichtungen verwendet werden, wenn der Betrieb des zu schützenden Betriebsmittels eine Unterspannung für die Dauer der Zeitverzögerung gefahrlos gestattet.

[451.3]

4.3 Werden Schütze verwendet, darf eine Abfall- oder Anzugsverzögerung nicht die sofortige Abschaltung durch Steuer- oder Schutzeinrichtungen verhindern.

ANMERKUNG:

Die Verzögerung darf jedoch gemäß 4.1, zweiter Absatz, auch bei Abschaltung durch Steuer- oder Schutzeinrichtungen wirksam sein, wenn dadurch keine Gefahren für Personen oder Sachen entstehen können.

[451.4]

4.4 Die Kenngrößen der Unterspannungs-Schutzeinrichtungen müssen gemäß den Anforderungen in den Normen für das Zuschalten (den Anlauf) und den Betrieb der elektrischen Einrichtungen abgestimmt sein.

[451.5]

4.5 Wenn damit gerechnet werden muss, dass durch das Wiedereinschalten durch die Schutzeinrichtung eine Gefahr verursacht werden kann, darf die Wiedereinschaltung nicht automatisch erfolgen.

ANMERKUNG:

Wenn bei automatischer Spannungswiederkehr Gefahren für Personen oder Sachen entstehen können, dann müssen die Unterspannungs-Schutzeinrichtungen so wirksam werden, dass bei Spannungswiederkehr keine automatische Zuschaltung erfolgt. Dies kann dadurch erreicht werden, indem Unterspannungs-Schutzeinrichtungen ausgewählt werden, die nur vor Ort entriegelt oder zugeschaltet werden können.

Anhang A (informativ): Literaturhinweise

- | | |
|-----------------------|--|
| ÖVE/ÖNORM E 1100-2 | Normspannungen – Teil 2: Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungssysteme |
| ÖVE/ÖNORM E 8001-2-31 | Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und ≈ 1500 V – Teil 2-31: Freischnalten, Trennen und Schalten – Anforderungen, Auswahl und Verwendung von Geräten |